

# 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Güsten

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 12 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Güsten in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Güsten beschlossen:

## Artikel 1 Änderungen

### § 5 erhält folgende Neufassung:

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige und beratende Ausschüsse:

- den Bauausschuss mit 9 Sitzen
- den Kulturausschuss mit 7 Sitzen

(2) Diesen Ausschüssen sitzt anstelle des Bürgermeisters jeweils ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor. Der Vorsitz und dessen Stellvertreter wird vom Stadtrat gewählt. Der Bürgermeister ist Mitglied der Ausschüsse mit beratender Stimme.

(3) In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Güsten tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 19.03.2025



Michael Kruse  
Bürgermeister

